



Hauptstr. 46 • 24214 Schinkel • Tel. (04346) 8247 • Fax (04346) 413749
Hauptstr. 24 • 24214 Neuwittenbek • Tel. (04346) 9099 • Fax (04346) 9392948

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 / Umsetzung an unserer Schule

Liebe Eltern,

21.02.2020

im November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das zum 1. März 2020 in Kraft treten wird.

In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen.

Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies,

- dass für alle Kinder, die ab dem 01. März 2020 entweder im laufenden Schuljahr oder zum Beginn des Schuljahrs 2020/21 an unserer Schule aufgenommen werden wollen, **bis spätestens einen Tag vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn** ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss
- dass für alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an unserer Schule haben und mithin die Schule zu diesem Zeitpunkt schon tatsächlich besuchen, der **Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- ⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern kann also das Schulverhältnis begründet und der Unterrichtsbesuch aufgenommen bzw. fortgesetzt werden.

In den Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Ein Sonderfall liegt bei sog. „Kann-Kindern“ (Kind wird bis zum 30. Juni des Einschulungsjahres nicht sechs Jahr alt) vor, da diese zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind (vgl. § 22 Abs. 3 Schulgesetz).

Diese dürfen ungeachtet der sonstigen schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen die Grundschule nur dann besuchen, wenn der gemäß Masernschutzgesetz erforderliche Nachweis erbracht wird. Das Kind kann also die Schule nicht besuchen, wenn der Nachweis nicht vorliegt. In diesen Fällen erfolgt allerdings keine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt, da die Kinder nicht in der Schule betreut werden dürfen.

Hinweis an die Eltern der 4. Klassen: Bitte nehmen Sie zur Anmeldung an der weiterführenden Schule den Impfpass Ihres Kindes mit!

Die Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen können auf Wunsch übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sötje Jacobsen

-stellv. Schulleiterin-